

# **Begründung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Heeseberg**

Stand: 01/ 2025  
§§ 3 (1) / 4 (1) BauGB

**Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung Partnerschaft mbB**

---

Bearbeitung: Dipl. Ing. F. Schwerdt, M. Sc. S. Özkürkçü  
Mitarbeit: M. Pfau, A. Hoffmann; A. Körtge, K. Müller

---

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

**Inhalt:**

	Seite
<b>1.0 Anlass und Ziele der Planung</b>	<b>3</b>
1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	4
1.2 Entwicklung des Flächennutzungsplans / Rechtszustand	8
<b>2.0 Planungsflächen/ Mitgliedsgemeinden</b>	<b>10</b>
2.1 Auswirkungen der Planung nach den Zielsetzungen im RROP	14
2.2 Altlasten	17
2.3 Bodenschutz	17
2.4 Ver- und Entsorgung / Technische Infrastruktur	18
<b>3.0 Umweltbericht</b>	<b>19</b>
<b>4.0 Flächenbilanz</b>	<b>19</b>
<b>5.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen</b>	<b>19</b>
<b>6.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens</b>	<b>19</b>
<b>7.0 Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB</b>	<b>20</b>
7.1 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung	20
<b>8.0 Verfahrensvermerk</b>	<b>20</b>

## 1.0 Anlass und Ziele der Planung

Im Rahmen der Energiewende und des angestrebten Endes der Kohleverstromung sieht insbesondere der im Jahr 2016 beschlossene "Klimaschutzplan 2050" der Bundesregierung einen kontinuierlichen Ausbau erneuerbarer Energien vor, um fossile Brennstoffe langfristig zu ersetzen. Dabei soll eine Verringerung des absoluten Energiebedarfs bei gleichzeitiger Erhöhung der Energieeffizienz erreicht werden. Hierzu hat der Deutsche Bundestag am 24.06.2021 ein neues Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) beschlossen. Mit dem novellierten Gesetz, das am 31. August 2021 in Kraft trat, soll staffelweise bis 2045 eine verbindliche Treibhausneutralität erreicht werden.

Die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Heeseberg wurde durch den Rat der Samtgemeinde Heeseberg beschlossen. Die Änderung ist notwendig, um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen (WEA) im Samtgemeindegebiet Heeseberg zu schaffen.

Die Samtgemeinde verfolgt das Ziel, mittels der teils dezentralen und teils zentralen Positionierung der erneuerbaren Energiequellen, nicht nur die Versorgung der gesamten Bevölkerung innerhalb des Verbandsgebietes zu unterstützen, sondern auch die erforderlichen Möglichkeiten für eine erfolgreiche Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung mit zu schaffen. Die ebenfalls für das Gebiet der Samtgemeinde Heeseberg angedachte Höchstspannungsleitung und die in der Planungsphase befindliche Wasserstoffpipeline "Green Octopus" sind Bestandteil der hiesigen Planungen. Im Fazit sollen die Bemühungen der vorliegenden Planungsverfahren nach Abschluss zu einer überwiegend fossilfreien Energie- und Wärmeversorgung innerhalb der Grenzen der Samtgemeinde und darüber hinaus führen.

Gemäß dem Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) ist das Land Niedersachsen gehalten, einen Flächenbeitragswert von 2,2 % der Landesfläche (gem. Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG) für die Windenergie bis zum 31.12.2032 auszuweisen. Abgeleitet aus dem durch das Land Niedersachsen im April 2024 beschlossenen Niedersächsischen Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz – NwindG –) besteht für das Verbandsgebiet des Regionalverbandes Großraum Braunschweig das Ziel, bis Ende 2032 3,18 % der Gebietsfläche für Windenergie auszuweisen.

### Allgemein

Unterschiedliche Auswirkungen auf die Belange und Bedürfnisse verschiedener Bevölkerungsgruppen im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB bereitet der Bebauungsplan nicht vor.

Die beabsichtigten Darstellungen des Flächennutzungsplans, die auf eine Nutzung des Windpotentials abzielen, tragen den Erfordernissen des Klimaschutzes im Sinne von § 1a Abs. 5 BauGB besondere Rechnung.

Begleitend zur Planaufstellung führt die Samtgemeinde gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durch, die ihren Niederschlag in einem Umweltbericht als Teil der Begründung finden wird.

## **1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung**

Die Samtgemeinde Heeseberg liegt südlich des Städtedreiecks Helmstedt als Mittelzentrum und der beiden Oberzentren Wolfsburg und Braunschweig und gehört zum Landkreis Helmstedt. Im Süden und Osten grenzt das Bundesland Sachsen-Anhalt an. Die Samtgemeinde besteht aus den vier Mitgliedsgemeinden Beierstedt, Gevensleben (Watenstedt), Jerxheim (Jerxheim-Ort, Jerxheim-Bahnhof und Jerxheim-Siedlung am Heeseberg) und Söllingen (Söllingen, Wobeck, Ingeleben, Twiefelingen, Dobbeln) auf einer Fläche von rd. 82 km<sup>2</sup>. In der Samtgemeinde leben rd. 3.690 Menschen (Stand: 01.08.2023).

Naturräumlich gesehen ist die Samtgemeinde Teil des ostbraunschweigischen Hügellandes, einer weiten, offenen Muldenlandschaft, aus der sich drei aus Muschelkalk und Buntsandstein bestehende Höhenzüge, Asse, Elm und Oderwald, erheben. Die gesamte Landschaft wird vom Ackerbau dominiert, der ca. 80 % der Fläche einnimmt.

Für die Samtgemeinde gilt das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) <sup>1)</sup>. Das Landes-Raumordnungsprogramm legt aufgrund der zentralörtlichen Gliederung die Ober- und Mittelzentren fest. Gemeinsam mit den Grundzentren, die auf der Ebene der Regionalplanung festgelegt werden, bilden sie die zentralen Orte, die im Sinne eines dauerhaften Erhalts ausgewogener Siedlungs- und Versorgungsstrukturen zu sichern und zu entwickeln sind (2.2.01). Für den Landkreis Helmstedt gilt das im September 2022 fortgeschriebene Landes-Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen (LROP) <sup>2)</sup>.

Durch die vollständige Einstellung der Braunkohleförderung im Helmstedter Revier ist der Zweck eines Großteils der Vorranggebietsfestlegungen im Untersuchungsgebiet entfallen. Die bisher als Vorranggebiete zur Rohstoffgewinnung festgelegten Bereiche für den Abbau von Braunkohle mit den Gebietsnummern 193,1, 193,2 und 206 wurden mit der Fortschreibung des niedersächsischen Landesraumordnungsprogramms zuletzt geändert durch die VO vom 07.09.2022 gestrichen und sind damit nicht mehr zu berücksichtigen.

Folgende Zielvorgaben stellt das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen damit im Untersuchungsgebiet dar:

- Vorranggebiet Natura 2000 - Biotopverbund Heeseberg Gebiet, EU-Kennzahl: 3830-301, Landesinterne Nummer: 111. Veröffentlichung: Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L338 vom 23.12.2015, Seite 688 (Az: C (2015) 8219)
- Vorranggebiet Natura 2000 - Grabensystem Großes Bruch, EU-Kennzahl: 3930-331, Landesinterne Nummer: 386. Veröffentlichung: Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L338 vom 23.12.2015, Seite 688 (Az: C (2015) 8219)

### **Regionalplanerische Einordnung**

Als Bestandteil des Regionalverbandes Großraum Braunschweig gilt für das Planungsgebiet das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig <sup>3)</sup>. Die Ziele der Landes-Raumordnung werden durch das Regionale Raumordnungsprogramm übernommen und ergänzt. Aktuell befindet sich das RROP in der Erarbeitung der 3. Neuaufstellung.

<sup>1)</sup> LROP: Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017

<sup>2)</sup> LROP: Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017, zuletzt geändert durch die VO vom 07.09.2022

<sup>3)</sup> Regionalverband Großraum Braunschweig: 2008, 1. Änderung, für den Großraum Braunschweig - Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 (RROP Braunschweig 2008). In Kraft getreten am 05.05.2008 - 1. Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" des RROP Braunschweig 2008. In Kraft getreten am 02.05.2020

---

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

In der Samtgemeinde Heeseberg bestehen folgende regionalplanerische Festlegungen:

Nachrichtliche Darstellungen

- "Vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich"

Vorranggebiete

- "Raum- und Siedlungsstruktur", Standortfunktionen (II 1.1.1 (8))
- "Natura 2000" (III 1.3 (1))
- "Natura 2000 mit linienhafter Ausprägung (deckungsgleich mit Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung)" (III 1.3 (3))
- "Natur und Landschaft" (III 1.4 (6) / (8))
- "Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung" (III 1.4 (10))
- "Kulturelles Sachgut" (III 1.5 (2))
- "Regional bedeutsamer Wanderweg" (III 2.4 (12) / (13)) (IV 1.5 (2))
- "Trinkwassergewinnung" (III 2.5.2 (6))
- "Wasserwerk/Wassergewinnungsanlage" (III 2.5.3 (1))
- "Hochwasserschutz" (III 2.5.4 (4))
- "Hauptverkehrsstraße" (IV 1.4 (2))
- "Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung" (IV 1.4 (2))
- "Leitungstrasse" (IV 3.3 (3))
- "Windenergienutzung" (IV 3.4.1 (1))

Vorbehaltsgebiete

- "Natur und Landschaft" (III 1.4 (9))
- "Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung" (III 1.4 (11))
- "Landwirtschaft" (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials) (III 2.1 (6) und III 3 (3))
- "Wald" (III 2.2 (4))
- "Von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet" (III 2.2 (8))
- "Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils" (III 2.2 (6) und III 3 (3))
- "Besondere Schutzfunktionen des Waldes" (III 2.2 (9), (III 3 (3))
- "Erholung" (III 2.4 (5))
- "Trinkwassergewinnung" (III 2.5.2 (7))
- "Sonstige Eisenbahnstrecke (mit Regionalverkehr)" (IV 1.3(4))
- "Haltepunkt" (IV 1.3 (2))

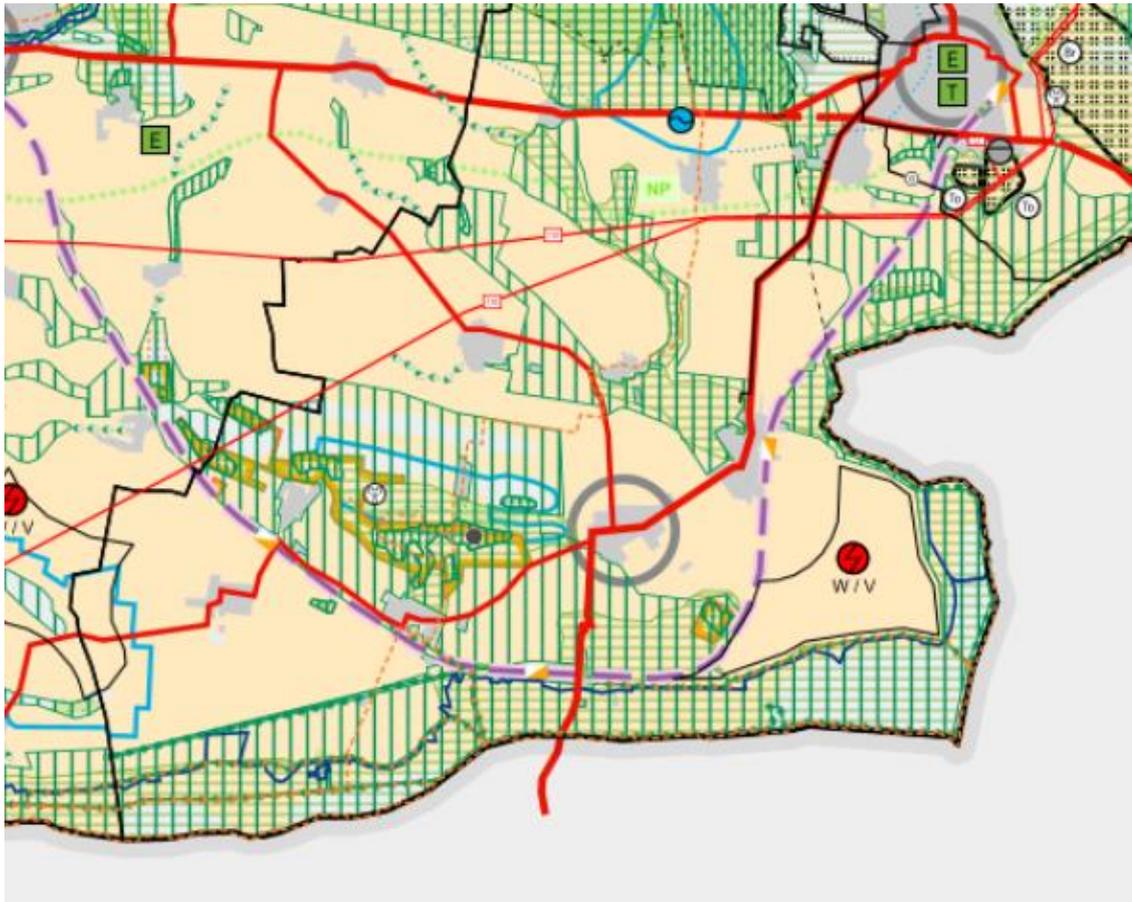


Abb. Ausschnitt aus dem Regionale Raumordnungsprogramm für die Samtgemeinde Heeseberg

## ÖPNV

Die Einbindung in das Netz des überregionalen Straßenverkehrs erfolgt über die Bundesstraße B 244 (Großer Kain, Übergang zur B 4 – Elbingerode Übergang zur B 27). Autobahnanschluss besteht in Helmstedt an die A 2 (Ruhrgebiet – Hannover – Berlin), über die B 244 mit Anschluss an die B 1 und im Süden Anschluss an die A 36 (Braunschweig – Vienenburg – Bernburg). Die weitere regionale Einbindung ist über das klassifizierte Netz der Landes- und Kreisstraßen gegeben.

Die Bundesstraße B 244 durchquert von Süden (Bahnhof Jerxheim) kommend die Ortschaften Jerxheim und Söllingen weiter bis nach Twieflingen als "Hauptverkehrsstraße ((IV 1.4 (2) [Z]))" und die L 622, als "Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung ((IV 1.4 (2) [Z]))" aus Westen kommend, die Ortschaft Gevensleben bis nach Watenstedt. Dort mündet sie in die L 623 ((IV 1.4 (2) [Z])), die in Beierstedt in die K 28 ((IV 1.4 (2) [Z])) übergeht und in Jerxheim endet. Der aus Schöppenstedt kommende Schienenverkehr, der bis Jerxheim Bahnhof die Streckennummer 1942 und weiter in Richtung Söllingen/ Schöningen die Streckennummer 1940 hatte, wird im RROP in der Kategorie Verkehr als "Sonstige Eisenbahnstrecke (mit Regionalverkehr) ((IV 1.3 (4) [G]))" geführt. Der Bahnhof Schöppenstedt wurde 2017 zum Haltepunkt zurückgebaut und die Abschnitte zwischen Schöningen und Jerxheim (1940) und Jerxheim und Schöppenstedt (1942) sind zum 21. Mai 2009 durch das Eisenbahn-Bundesamt stillgelegt worden <sup>4)</sup>.

<sup>4)</sup> Eisenbahn-Bundesamt, Zentrale Bonn  
[https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Stilllegung/ListenStatistiken/listenstatistiken\\_node\\_2020\\_08\\_18](https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Stilllegung/ListenStatistiken/listenstatistiken_node_2020_08_18)

### **Anpassung des Regionalplanes an neue Flächenziele für Windenergie**

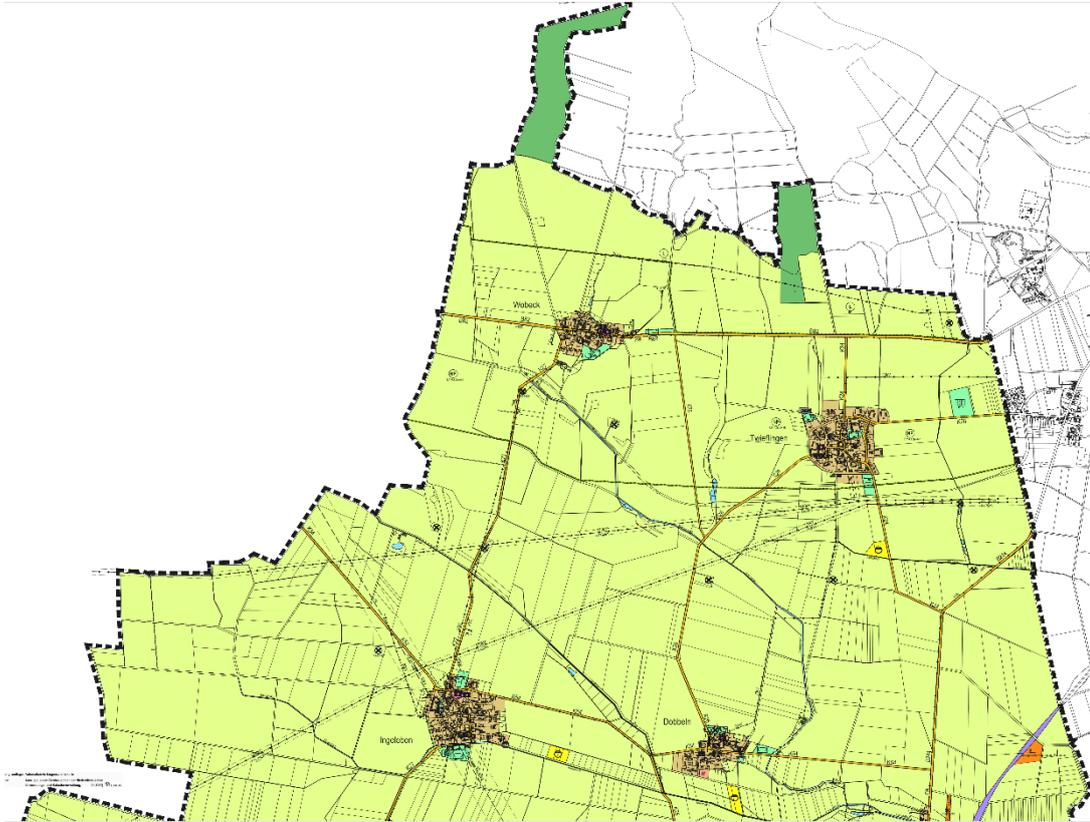
Der Regionalverband legt im Regionalen Raumordnungsprogramm Vorranggebiete für Windenergienutzung fest und steuert so die Verteilung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Verbandsgebiet. Wie und welche Anlagen in dem jeweiligen Gebiet aufgestellt werden unterliegt dem jeweiligen Baugenehmigungsverfahren.

Windenergieanlagen gehören zu den sogenannten privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich. Sie können also – sofern die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes eingehalten werden – an jeder beliebigen Stelle errichtet werden. Um die damit verbundene "Verspargelung" der Landschaft zu verhindern, kann das Instrument der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung von der Regionalplanung angewendet werden. Damit dürfen raumbedeutsame Windenergieanlagen nur noch innerhalb dieser Gebiete errichtet werden.

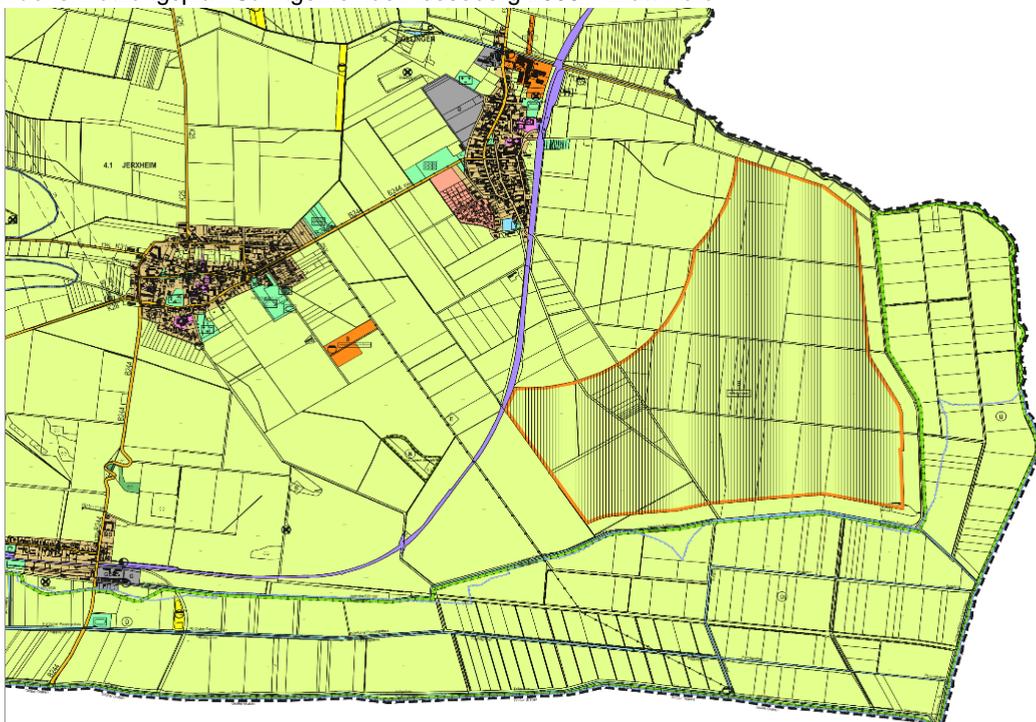
Das Land Niedersachsen hat Anfang 2023 den Bundesvorgaben folgende neue Flächenziele für die Windenergie festgesetzt. Geplant ist nach dem ersten Entwurf des Landes, die Flächen für die Windenergie auf 3,18 % der Fläche des Gebietes des Regionalverbandes wesentlich zu vergrößern. Bis Ende 2032 müssen nach Bundesvorgabe niedersachsenweit 2,2 % der Landesfläche für die Windenergie bereitgestellt sein. Ziel des Regionalverbandes ist es, bis Ende 2032 die geforderten 3,18 % der Gebietsfläche für Windenergie auszuweisen.

Am 8. November 2024 hat der Regionalverband erstmalig seine Pläne für die aktualisierte Teilplanung Windenergie im Rahmen des RROP 3.0 vorgelegt. Am 5. Dezember 2024 entscheidet die Verbandsversammlung über die Auslegung der Pläne. Die Durchführung der Auslegung ist für Anfang 2025 geplant.

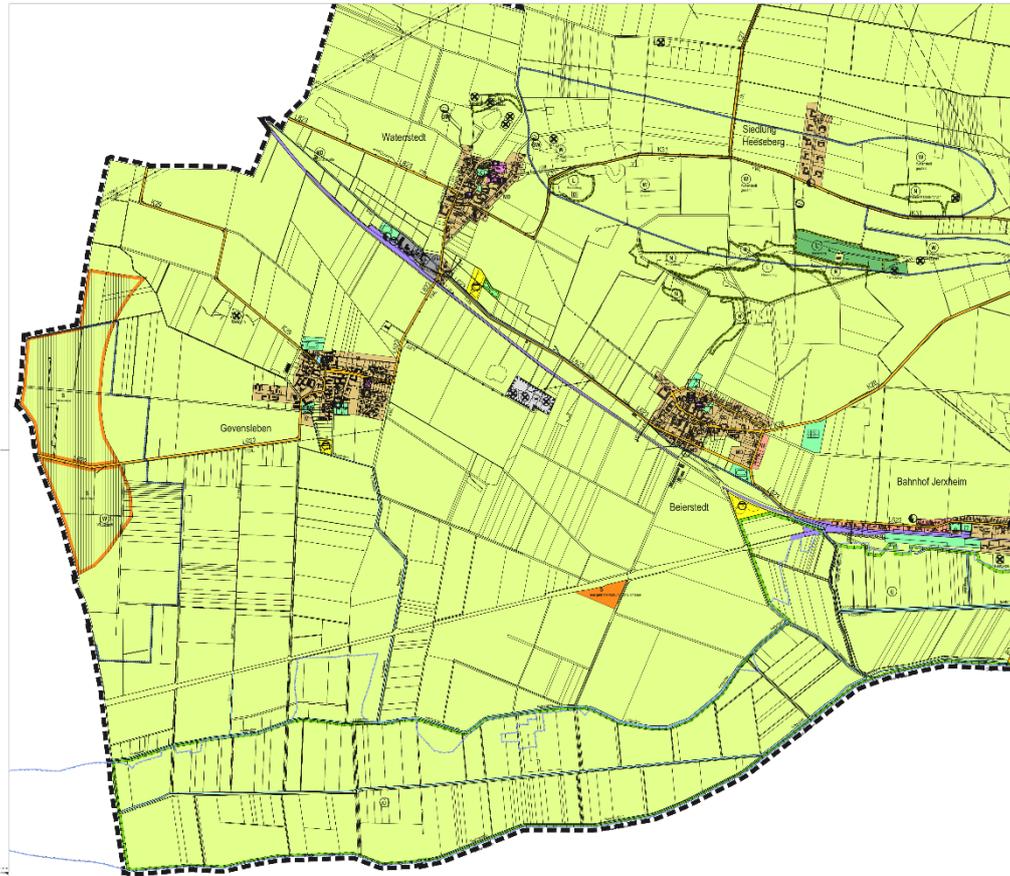
## 1.2 Entwicklung des Flächennutzungsplans / Rechtszustand



Flächennutzungsplan Samtgemeinde Heeseberg 2006 – Blatt Nord



Flächennutzungsplan Samtgemeinde Heeseberg 2006 – Blatt Ost



Flächennutzungsplan Samtgemeinde Heeseberg 2006 – Blatt West

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Heeseberg bezieht sich auf vier Flächen, die ausschließlich im Außenbereich sind. Sie wird aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Heeseberg, aus der Neufassung von 2006, entwickelt.

Der Flächennutzungsplan ist im Maßstab 1:5.000 für die Ortslagen (städtebauliche Aktivzone) und im Maßstab 1:25.000 für das Gemeindegebiet – mit Ausnahme der Rechteckausschnitte für die Ortslagen – dargestellt.

In einer Übersicht ist der Bereich mit dem Gegenstand der Änderung gekennzeichnet. Der beiliegende aktuelle Stand ist eine Zusammenfügung des wirksamen Flächennutzungsplans einschließlich seiner Änderungen und besitzt rein informellen Charakter. Die Planzeichendarstellung erfolgt nach der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (PlanZV'90). Ferner wird die Neufassung der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 berücksichtigt.

Mit der Darstellung im Flächennutzungsplan gewinnen die Inhalte eines Standortkonzeptes Wirkkraft/ Bindungskraft und die entsprechend dargestellten Flächen können gegen konkurrierende Nutzungen gesichert werden. Für die Planung von Windenergieanlagen werden auf Ebene der Flächennutzungsplanung *Sonderbauflächen* mit der entsprechenden Zweckbestimmung "*Windenergieanlage*" ausgewiesen.

## 2.0 Planungsflächen/ Mitgliedsgemeinden

Die Planungsflächen befinden sich südlich von der Gemeinde Gevensleben, westlich des Ortsteils Ingeleben, nördlich des Ortsteils Dobbeln sowie südlich von der Gemeinde Beierstedt und erfassen insgesamt rd. 510 ha. Die betroffenen Flächen werden intensiv ackerbaulich genutzt. Neben den Ackerflächen sind auch in Dobbeln Wasserflächen betroffen. Auf der Fläche in Ingeleben befindet sich eine 110-kV-Leitung.

Die geplanten Flächen sind entsprechend dieser Ziele zunächst nicht möglich, da hier eine entsprechende Festlegung als *Vorranggebiet Windenergienutzung* fehlt. Um eine Übereinstimmung mit dem Regionalplan zu erhalten, nutzt die Samtgemeinde die gesetzlich gem. § 245e Abs. 5 BauGB gegebene Möglichkeit, ändert ihren Flächennutzungsplan und wird beim Regionalverband einen Antrag auf Zielabweichung stellen. Mit der Windenergie im RROP 2008, 1. Änderung, festgelegte unvereinbare Nutzungen oder Funktionen bestehen für die betroffenen Flächen nicht.

### Beierstedt

Die ausgewählte Fläche südlich von Beierstedt besitzt rund 85 ha und wird fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzt und von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen sowie Gewässergräben eingegrenzt. Über die Verlängerung der Straße "Südstraße" aus Beierstedt in Richtung Süden kann die Fläche erschlossen werden. Im RROP ist der Änderungsbereich vollständig als "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft" ("aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials") dargestellt und befindet sich auf einem "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Der Erschließungsweg, die Verlängerung der "Südstraße" aus Beierstedt, wird in den Darstellungen des RROP als "Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg – Reiten" dargestellt. Da südlich der Fläche das Landschaftsschutzgebiet "Grabensystem Großes Bruch" beginnt und dadurch das Landschaftsbild südlich stark geprägt ist, grenzen unterhalb der Sonderbaufläche ein "Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft", ein "Vorranggebiet Hochwasserschutz" und ein "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" sowie ein "Vorranggebiet Natura 2000" ("mit linienhafter Ausprägung *deckungsgleich* mit Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung").

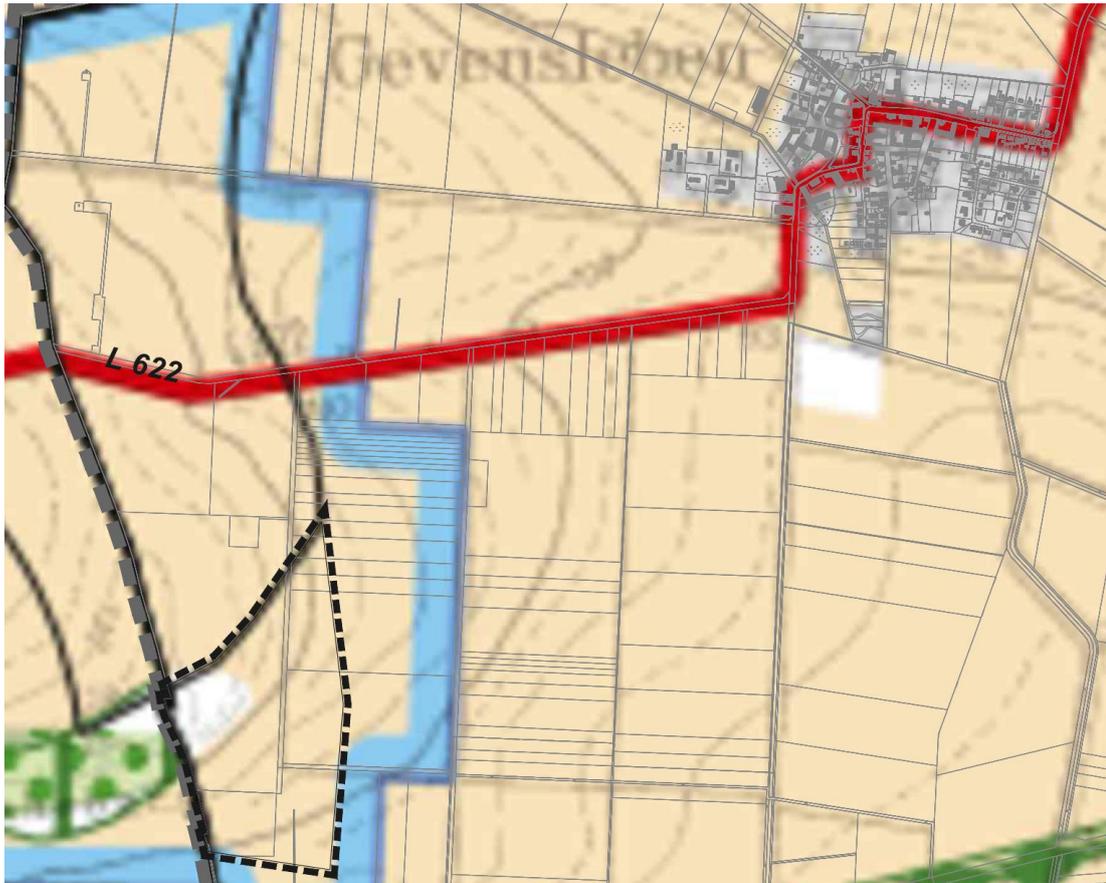


Ausschnitt aus dem Regionale Raumordnungsprogramm für die Gemeinde Beierstedt

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

### Gevensleben

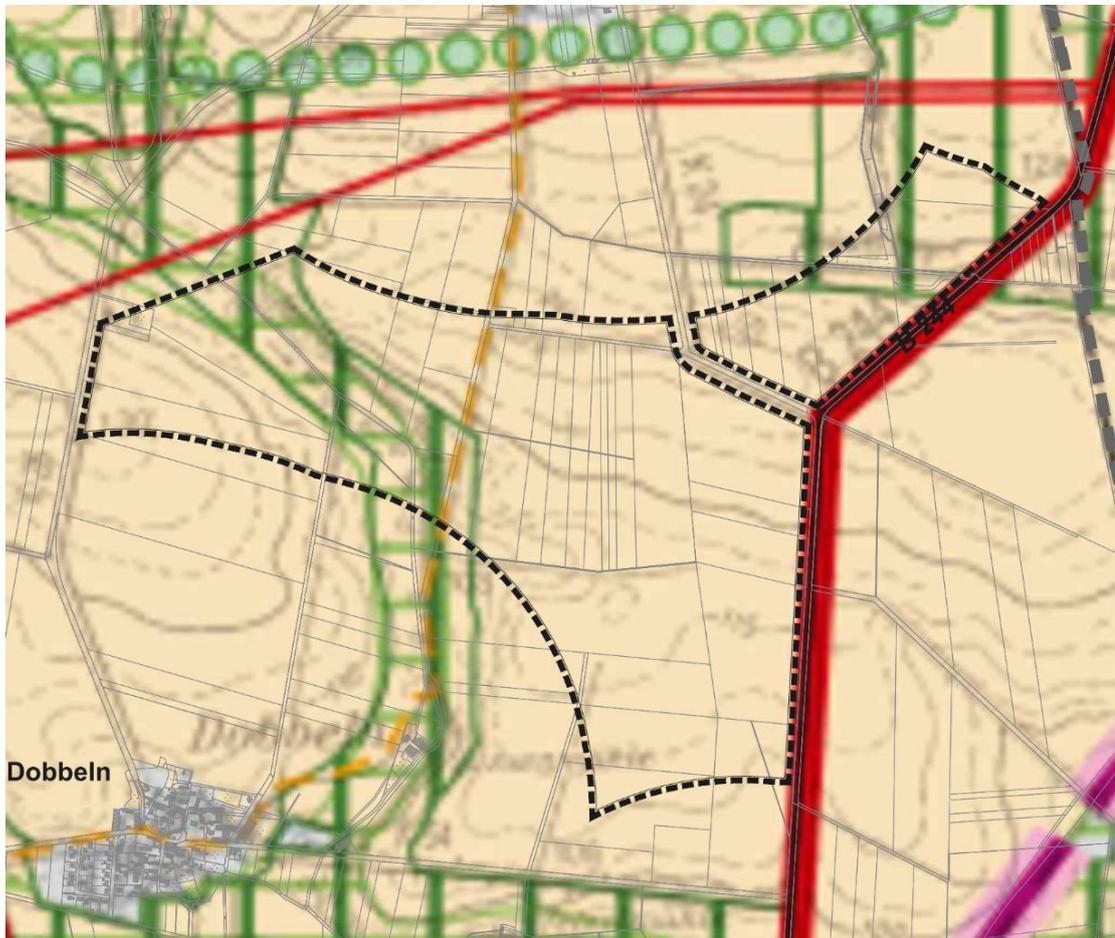
Der Änderungsbereich in Gevensleben befindet sich entlang der Grenze zum Landkreis Wolfenbüttel und umfasst rd. 21 ha. Erschlossen wird sie über die nördlich verlaufende L 622 und einen weiteren Wirtschaftsweg. Die Planungsfläche grenzt im Norden an den bestehenden Windpark Gevensleben und soll diese südlich erweitern. Im RRÖP wird die Fläche vollständig als "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft" ("aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials") dargestellt. Gleichzeitig befindet sie sich im "Vorranggebiet Trinkwassergewinnung". Im Westen befindet sich auf der Nachbarfläche ein kleines "Vorranggebiet Natur und Landschaft" sowie ein "Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils".



Ausschnitt aus dem Regionale Raumordnungsprogramm für die Gemeinde Gevensleben

### OT Dobbeln

Nordwestlich des Ortsteils Dobbeln der Gemeinde Söllingen sollen in einer Größe von rd. 155 ha Windenergieanlagen auf zwei Teilflächen entstehen. Die Flächen werden durch die aus Twieflingen kommende "Zum Elm"-Straße getrennt. Der Änderungsbereich wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt und von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen, der K 24 und der Bundesstraße B 244, eingegrenzt. Im westlichen Teilbereich befindet sich in Nordwest-Süd-Richtung verlaufend der Bremsenbach. Im RROP wird der Änderungsbereich vollständig als "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft" ("aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials") dargestellt. Entlang des Bremsenbachs verlaufend werden ein "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft" sowie ein "Vorbehaltsgebiet Erholung" dargestellt. Der Erschließungsweg, die Verlängerung der "Twieflinger Tiefenbach" aus Twieflingen, wird in den Darstellungen des RROP als "Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg – Reiten" abgebildet. Im Norden der östlichen Teilfläche wird ebenfalls ein Bereich als "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft" abgebildet. Die angrenzende B 244 wird im RROP als ein "Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße" dargestellt.

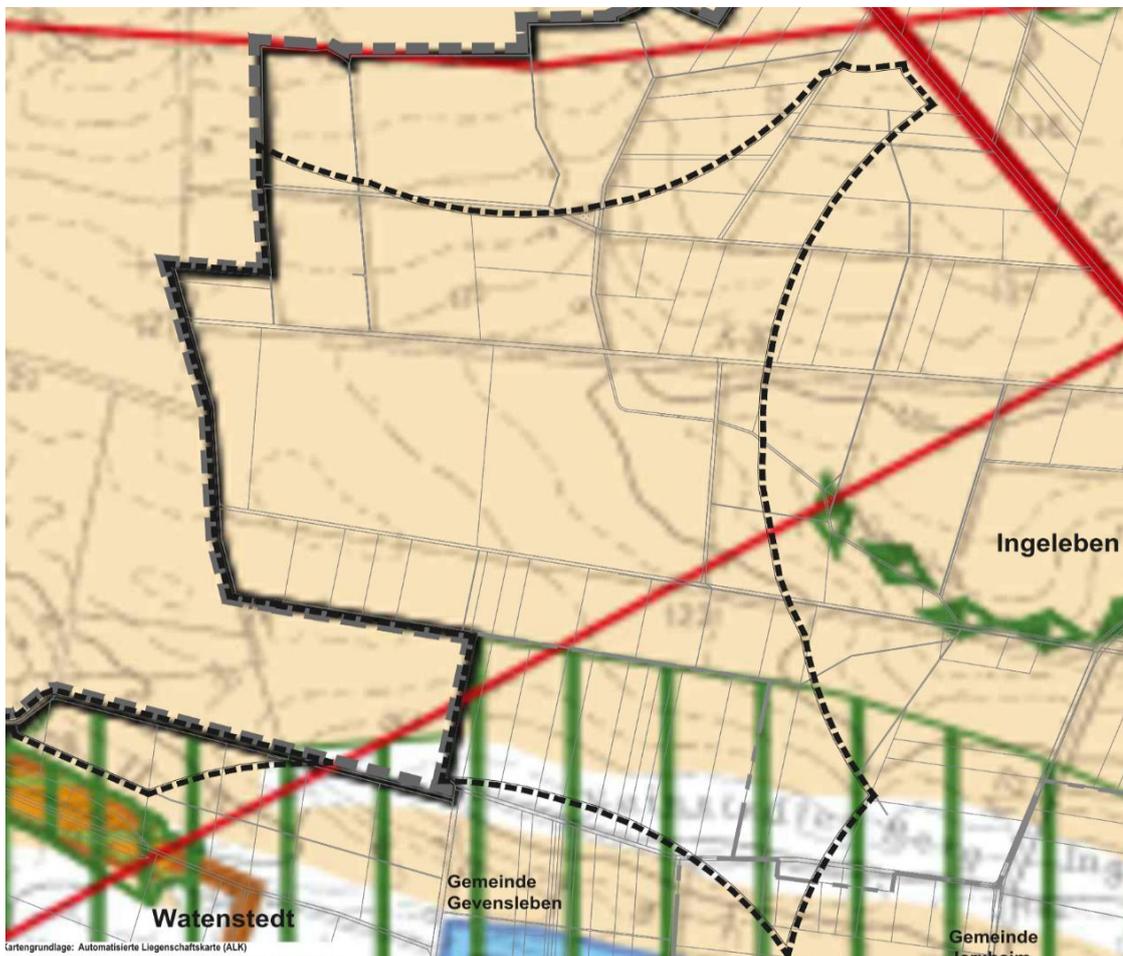


Ausschnitt aus dem Regionale Raumordnungsprogramm für den Ortsteil Dobbeln (Gemeinde Söllingen)

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

### OT Ingeleben

Im Westen entlang der Grenze zum Landkreis Wolfenbüttel, westlich vom Ortsteil Ingeleben (Gemeinde Söllingen), sollen auf insgesamt rund 250 ha zwei Flächen für die Windenergieanlagen entstehen. Der Änderungsbereich wird fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzt und von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen sowie Gewässergräben eingegrenzt. Im RROP befinden sich beide Flächen vollständig in einem "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft" ("aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials"). Südlich des Änderungsbereichs zieht sich ein "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" durch und befindet sich vollständig auf der westlichen Teilfläche und im südlichen Bereich der östlichen Teilfläche. In Nordost-Südwest-Richtung verläuft ein "Vorranggebiet Leitungstrasse" ("ab 110 kV, mit Angabe der Spannung in kV") auf der östlichen Teilfläche.



Ausschnitt aus dem Regionale Raumordnungsprogramm für den Ortsteil Ingeleben (Gemeinde Söllingen)

## 2.1 Auswirkungen der Planung nach den Zielsetzungen im RROP

---

### Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Alle Änderungsbereiche sind im RROP nahezu vollständig als "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft" ("aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials") dargestellt.

Die Planung eines Windparks beeinträchtigt diesen Grundsatz der Raumordnung im geringen Maße durch Flächeninanspruchnahme von Wegen und Maststandorten der Windenergieanlagen sowie durch mögliche Zerschneidungseffekte der Ackerflächen. Da die Flächeninanspruchnahme durch die Windenergieanlagen auch immer ein Einvernehmen mit den Eigentümern der Ackerflächen erfordert, kann die Samtgemeinde auch davon ausgehen, dass hier mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Landwirtschaft zu rechnen ist. Der Grundsatz der Raumordnung ist daher berücksichtigt, zumal der Regionalverband "Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft" regelmäßig mit "Vorranggebieten Windenergienutzung" überlagert wird.

### Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft

Der Änderungsbereich in Beierstedt liegt vollständig in einem "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Zudem grenzt die Fläche südlich an das Landschaftsschutzgebiet "Grabensystem Großes Bruch", welches im RROP mit einem "Vorranggebiet Hochwasserschutz", dem "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" sowie einem "Vorranggebiet Natura 2000" ("mit linienhafter Ausprägung deckungsgleich mit Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung") überlagert wird.

Die Auswirkungen der Planung mit dem Aufstellen von Windenergieanlagen sowie Masten und dem Bau von Wegen können sich auf das Landschaftsbild des Landschaftsschutzgebietes "Grabensystem Großen Bruchs" südlich der Planungsfläche auswirken.

*Nach der Beschreibenden Darstellung des RROP sind "Soweit die als "Vorranggebiet Natura 2000" festgelegten Gebiete nicht als "Vorranggebiet Natur und Landschaft" oder als "Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung" festgelegt sind, werden sie mit der Festlegung "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft" überlagert. Die überlagernde Festlegung als "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft" begründet sich aus dem Wert für Natur und Landschaft, der generell mit der europäischen Kulisse Natura 2000 verbunden ist.*

*Um die "Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft" in ihrer Funktion zu sichern und zu entwickeln, sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Um den mit dem Vorbehalt Natur und Landschaft verbundenen Belangen Nachdruck zu verleihen, ist ihnen bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 ROG82 ein besonderes Gewicht beizumessen."*

Das Landschaftsbild im "Großen Bruch" wirkt durch das Grabensystem gekammert. Im Zuge der Urbarmachung des Gebietes wurde ein weit verzweigtes Netz von Entwässerungsgräben angelegt, welche die offene Landschaft in viele einzelne Felder gliedert. Gehölzanpflanzungen und die Anlage von Wegen entlang der Gräben haben zu dem heute existierenden reichstrukturierten Landschaftsbild geführt. Dessen Wertigkeit wird jedoch durch die intensive ackerbauliche Nutzung mit Anbau von Monokulturen ebenfalls beeinträchtigt, weshalb die Erholungsqualität gemindert wird.

In den niedersächsischen Umweltkarten ist die Planungsfläche jedoch nicht im Landschaftsschutzgebiet dargestellt, sondern grenzt dort nur an. Zudem teilt der Regionalverband für die aktualisierte Teilplanung Windenergie im Rahmen des RROP 3.0 für

Beierstedt in dem Bereich neue Vorrangflächen für Wind ein. Auch besteht östlich der Gemeinde Söllingen bereits ein Windpark "Windpark Söllingen", der nördlich an das Landschaftsschutzgebiet "Großes Bruch" angrenzt.

Im südlichen Teil des Änderungsbereiches im Ortsteil Ingeleben befindet sich ebenfalls ein "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Auch hier wird die Wertigkeit durch die intensive ackerbauliche Nutzung mit Anbau von Monokulturen ebenfalls beeinträchtigt, weshalb die Erholungsqualität gemindert wird. Zudem teilt der Regionalverband für die aktualisierte Teilplanung Windenergie im Rahmen des RROP 3.0 exakt die gleichen Flächen als neue Vorrangflächen ein.

Auf der Planungsfläche im Ortsteil Dobbeln werden entlang des Bremsenbachs ein "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft" sowie ein "Vorbehaltsgebiet Erholung" dargestellt. Auswirkungen auf das "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft" sind im Bebauungsplan durch Abstände sowie Eingrünungsmaßnahmen zur Bachkante zu beachten. Im Norden der östlichen Teilfläche wird ebenfalls ein Bereich als "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft" abgebildet. Der Bereich beginnt nördlich des Twieflinger Tiefenbachs und wird in den niedersächsischen Umweltkarten nicht weiter als Schutzgebiet dargestellt. Momentan befinden sich dort Ackerflächen und in der nordwestlichen Ecke befinden sich schmalverlaufende Gehölz- und Wasserflächen sowie eine Grünfläche. Auch hier sollten im Bebauungsplan negative Auswirkungen auf die vorhandenen Grünstrukturen vermieden werden. Auswirkungen auf das "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft" sind im Bebauungsplan durch Abstände sowie Eingrünungsmaßnahmen zu beachten.

Abschließende Aussagen und Festlegungen zur Nutzung der Flächen, gerade auch in Bezug auf das Landschaftsbild, erfolgen auf den weiteren Planungsebenen und Verfahren durch abschließende Festsetzungen in einem Bebauungsplan auf Grundlage der konkreten Rahmenbedingungen und einer Anlagenbeschreibung. Für die Beurteilung der Auswirkungen auf den Artenschutz sollten die sich im Bestand findenden geschützten und gefährdeten Tiergruppen sowie auch Biotop untersucht und erfasst werden. Dabei sollte der Untersuchungsraum über das Plangebiet hinausgehen. Dem Entwicklungsgebot entsprechend werden die Festsetzungen für Bebauungspläne aus den Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung entwickelt. Die Flächennutzungsplanänderung wird hinsichtlich der Eignung und planerischen Erfordernisse nur in der Bearbeitungstiefe überprüft, die dem Flächennutzungsplan gerecht wird.

Im Rahmen der Umsetzung werden nachvollziehbarerweise Beeinträchtigungen der naturräumlichen Schutzgüter und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die technische Inanspruchnahme von bisherigen Agrarflächen verursacht. Da allerdings durch die intensive Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft die Plangebietsflächen bereits im Ausgangszustand einige Beeinträchtigungen aufweisen, sieht die Samtgemeinde in ihrer Abwägung die Überplanung der Flächen als angemessen an. Die Samtgemeinde verfolgt damit das Ziel, die Energieerzeugung aus regenerativen Quellen zu unterstützen. So eignen sich die Flächen aufgrund der Lage im Außenbereich nicht für das Wohnen und die Flächen sind nicht mit Wald bestanden. Die Planung berücksichtigt insofern die Grundsätze und Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB.

#### Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg

Sowohl im Änderungsbereich der Ortschaft Dobbeln als auch in der Gemeinde Beierstedt befindet sich ein "Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg" in der zeichnerischen Darstellung des Regionalverbandes. Es handelt sich hierbei um ein regional bedeutsames Wanderweg-Reiten mit dem Namen "Radweg Berlin-Hameln" (RBH), der mit einer Gesamtstrecke von 400 km das Weserbergland (Hameln) mit dem

---

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

Brandenburg-Potsdamer Havelgebiet (Berlin) verbindet. Zwei Grundideen bestimmen die Wegführung: Zum einen bietet der RBH eine weiträumige West-Ost-Verbindung nördlich der deutschen Mittelgebirge und vermeidet im Unterschied zum Europäischen Radfernweg R1 erhebliche Steigungen am Harzrand. Zum anderen ist die Streckenführung so gewählt, dass überwiegend autoverkehrsferne, gut radelbare Wege genutzt werden. <sup>5)</sup>

In der beschreibenden Darstellung des RROP sind: *"Im RROP sind regional bedeutsame Rad-, Reit- und Wander- und Wasserwanderwege, als verbindliches Ziel "Regional bedeutsame Wanderwege" festgelegt (s. auch Kapitel IV 1.5.2 sowie Tab. III-30 i.V.m. Erläuterungskarte). Die Festlegung soll zur Sicherung und Entwicklung dieser Wege beitragen und darüber die Erreichbarkeit und Vernetzung der verschiedenen Erholungsgebiete sichern. Dieses ist ein zentraler Bestandteil der Qualitätsstärkung der regionalen Erholungs- und Tourismusfunktionen. Unter Beachtung der Entwicklungsziele und Qualitätsmerkmale für Erholungsgebiete sind die Beeinträchtigungen der "Regional bedeutsamen Wanderwege" durch den motorisierten Verkehr zu reduzieren. Die Entwicklung der "Regional bedeutsamen Wanderwege" hat insbesondere an den Gewässern die Anforderungen an eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung zu beachten."*

Für beide Änderungsbereiche gilt es, die "Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderwege" zu schützen und in der festgelegten Vorrangfunktion nicht zu beeinträchtigen. Für die Erschließung der Sonderbauflächen kann auf die bestehenden Wege zurückgegriffen werden, da die Flächen mit Ausnahme der Bauzeit nur zu Wartungs- und Grünlandpflegearbeiten angefahren werden müssen. Die Neuanlage von Straßen oder Wegen ist insofern nicht erforderlich; ggf. sind die für schützenden Wege zu ertüchtigen.

#### Vorranggebiet Leitungstrasse

Die Leitungstrassen sind im Flächennutzungsplan nachrichtlich enthalten. Notwendige Schutzstreifen und Schutzerfordernisse werden im Bebauungsplan berücksichtigt, so dass die Planung die jeweils festgelegte Vorrangfunktion nicht beeinträchtigt.

#### Sonstige Vorrang- und Vorbehaltsgebiete

Unmittelbar östlich des Änderungsbereichs verläuft die Bundesstraße B 244, die "Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße" ist. Die mit der Vorrangfestlegung Hauptverkehrsstraße verbundenen Erfordernisse wie die sog. Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone nach § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind ebenso wie die allgemein für Verkehrswege geltende Richtlinie "Windenergieanlagen: Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung <sup>6)</sup> in Verbindung mit der dazugehörigen Anlage 2.7/12 Nr. 2 <sup>7)</sup> im Bebauungsplan bzw. der Anlagengenehmigung zu beachten.

#### Vorranggebiete Windenergienutzung

Die geplanten Windenergieanlagen (WEA) in den Änderungsbereichen sind aufgrund ihrer Größe und Anzahl raumbedeutsam. Für entsprechende raumbedeutsame WEA bestehen im RROP "Vorranggebiete Windenergienutzung", so unter anderem mit dem Gebiet "Windpark Söllingen".

---

<sup>5)</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Radweg\\_Berlin-Hameln](https://de.wikipedia.org/wiki/Radweg_Berlin-Hameln)

<sup>6)</sup> Niedersächsisches Ministerialblatt (Nds. MBl.) Nr. 3g/2019

<sup>7)</sup> Niedersächsisches Ministerialblatt (Nds. MBl.), Anlagenband (AB) 2013; S. 237

---

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

Nach der beschreibenden Darstellung des RROP sind "Vorranggebiete Windenergienutzung" "geeignete raumbedeutsame Standorte", "die gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 Raumordnungsgesetz zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Maßnahmen oder Nutzungen, die dem Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in "Vorranggebieten Windenergienutzung" entgegenstehen, sind nicht zulässig. Außerhalb der "Vorranggebiete Windenergienutzung" ist im bauplanungsrechtlichen Außenbereich die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen einschließlich des Repowerings bestehender Windenergieanlagen unzulässig. Das betrifft sowohl Einzelanlagen als auch Windparks." <sup>8)</sup>

Die geplanten Flächen sind entsprechend dieser Ziele zunächst nicht möglich, da hier eine entsprechende Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung fehlt. Um eine Übereinstimmung mit dem Regionalplan zu erhalten, nutzt die Samtgemeinde die gesetzlich gem. § 245e Abs. 5 BauGB gegebene Möglichkeit, ändert ihren Flächennutzungsplan und wird beim Regionalverband einen Antrag auf Zielabweichung stellen. Mit der Windenergie im RROP 2008, 1. Änderung, festgelegte unvereinbare Nutzungen oder Funktionen bestehen für die betroffenen Flächen nicht.

## 2.2 Altlasten

---

Die Geltungsbereiche sind alle als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Im Ortsteil Dobbeln werden im Norden des Geltungsbereiches, zwei davon auf der nördlichen Grenze, Flächen mit Altlasten dargestellt. Altlasten und altlastverdächtige Flächen, die sowohl aus Altablagerungen als auch aus Altstandorten entstanden sein können, sollten auf weiterer Planungsebene hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten sein, wenn konkrete Maßnahmen erst auf Ebene des Bebauungsplanes dargestellt werden können, da auf dieser Ebene auch konkrete Anlagepläne vorhanden sind, um über den Umfang und die genaue Lage der Eingriffswirkung zu bestimmen. Im Änderungsbereich von Dobbeln wird zudem eine 20-kV-Leitung und im Änderungsbereich im Ortsteil Ingeleben eine 110-kV-Leitung dargestellt.

Die Änderungsbereiche werden gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB als "[...] Fläche für Erzeugung von Strom [...]" in Überlagerung der bestehenden Darstellungen von "Flächen für die Landwirtschaft" ausgewiesen. Die Überlagerung der Nutzungen berücksichtigt die besondere Art von Windenergieanlagen (WEA).

## 2.3 Bodenschutz

---

Für die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung wird Ackerboden mit mittlerer bis sehr hoher Bodenfruchtbarkeit/ Ertragsfähigkeit in Anspruch genommen. Allerdings herrscht vorrangig im Samtgemeindegebiet Bodenvorkommen mittlerer bis sehr hoher Qualität. Aufgrund der starken nutzungsbedingten Veränderungen der natürlichen Bodeneigenschaften durch die dominierende Landwirtschaft besitzt der Boden in den Plangebieten einerseits keine besonderen naturschutzfachlichen Qualitäten für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Andererseits könnten die Naturschutzziele des Bundes sowie die Vorgaben zu erneuerbaren Energien im Gebiet der Samtgemeinde eingehalten werden, wenn Ackerboden mit hoher Qualität für die Planung nicht in Betracht gezogen würde.

Erkenntnisse zu Belastungen des Bodens liegen der Samtgemeinde nach einer Datenabfrage bei den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung

---

<sup>8)</sup> RROP 2008 für den Großraum Braunschweig – 1. Änderung, beschreibende Darstellung

---

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

(Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie dem NIBIS®-Kartenserver (2012) des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) nicht vor.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG zu beachten.

In dem Sinne, dass Mutterboden, der abgetragen wird, gemäß § 202 BauGB vor Verwitterung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen ist, wird zur Gewährleistung eines vorsorgenden Bodenschutzes die frühzeitige Implementierung eines Bodenmanagements empfohlen. Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Dies beinhaltet unter anderem die Erstellung eines Verwertungskonzeptes für die anfallenden Bodenmassen (z. B. Vermeidung von Durchmischung, Vermeidung von Erosion bei Zwischenlagerung etc.) sowie eines Umgangskonzeptes für die schonende Benutzung des Bodens (z. B. Vermeidung von Bodenverdichtung und Zerstörung der Bodenprofile durch geeignete Maßnahmen) während der Erschließungstätigkeit.

Ergänzend sollten im Rahmen der Bautätigkeiten u. a. die DIN 18300 (Erdarbeiten), die DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau) sowie die DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) zur Anwendung kommen. Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt gelagert werden (u. a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden werden. Um dies künftig bereits in der Planungsphase zu berücksichtigen, erschien im September 2019 die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) als Handlungsempfehlung zum baubegleitenden Bodenschutz. Danach sollte künftig bereits in der Planungsphase ein Bodenschutzkonzept erstellt werden. Eine bodenkundliche Baubegleitung "BBB" soll in Zukunft das vertraglich festgelegte Konzept betreuen und dokumentieren.

Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatratzen zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

## **2.4 Ver- und Entsorgung / Technische Infrastruktur**

---

Die Samtgemeinde verfolgt das Ziel, mittels der teils dezentralen und teils zentralen Positionierung der erneuerbaren Energiequellen, nicht nur die Versorgung der gesamten Bevölkerung innerhalb des Verbandsgebietes zu unterstützen, sondern auch die erforderlichen Möglichkeiten für eine erfolgreiche Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung mit zu schaffen. Die ebenfalls für das Gebiet der Samtgemeinde Heeseberg angedachte Höchstspannungsleitung und die in der Planungsphase befindliche Wasserstoffpipeline "Green Octopus" sind Bestandteil der hiesigen Planungen. Im Fazit sollen die Bemühungen der vorliegenden Planungsverfahren nach Abschluss zu einer überwiegend fossilfreien Energie- und Wärmeversorgung innerhalb der Grenzen der Samtgemeinde und darüber hinaus führen.

Die Versorgung der Planbereiche kann über eine Erweiterung der vorhandenen 110-kV-Leitungen hergestellt werden. Ggf. wird hierfür der weitere Ausbau erforderlich.

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

Die Entsorgung der anfallenden Abfälle und Wertstoffe erfolgt entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie der jeweils gültigen Satzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Helmstedt. Sondermüll ist nach den gesetzlichen Vorschriften einer entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

### 3.0 Umweltbericht

*(wird im Zuge der Umweltprüfung ergänzt)*

### 4.0 Flächenbilanz

Nutzung	Fläche	Anteil
Sonderbauflächen (S) "Windenergieanlagen" Beierstedt	84,47 ha	16,6 %
Sonderbauflächen (S) "Windenergieanlagen" Gevensleben	20,69 ha	4,1 %
Sonderbauflächen (S) "Windenergieanlagen" Söllingen – OT Dobbeln	155,11 ha	30,5 %
Sonderbauflächen (S) "Windenergieanlagen" Söllingen – OT Ingeleben	247,70 ha	48,7 %
<b>Plangeltungsbereich/ Gesamtfläche</b>	<b>507,97 ha</b>	<b>100 %</b>

### 5.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

*(wird im Zuge der Planverfahren ergänzt)*

### 6.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

#### - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat vom ..... stattgefunden.

#### - Frühzeitige Beteiligung der Behörden/ Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum ..... aufgefordert.

---

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

**- Öffentliche Auslegung/ Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden**

Zum Planverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat die Veröffentlichung vom ..... bis zum ..... stattgefunden. Parallel wurde die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Datum vom ..... angeschrieben und von der Auslegung benachrichtigt.

**7.0 Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB**

---

*(wird nach den Planverfahren ergänzt)*

**7.1 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung**

---

*(wird nach Abschluss der Planverfahren ergänzt)*

**8.0 Verfahrensvermerk**

---

Die Begründung wurde mit den zugehörigen Beiplänen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom ..... bis zum ..... in der Samtgemeinde Heeseberg veröffentlicht.

Sie wurde in der Sitzung am ..... durch den Rat der Gemeinde unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren beschlossen.

Heeseberg, den .....

.....

(Samtgemeindebürgermeister)